



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Jugendhilferahmenkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe

Teil II: „Kindertagesbetreuung“

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 2.1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
 - 2.1.1. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - 2.1.2. Aufgaben der Gemeinden
 - 2.2. Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege
 - 2.3. Finanzierung der Kindertagesbetreuung
 - 2.4. Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung
3. Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung
 - 3.1. Quantitative Entwicklung
 - 3.2. Qualitative Entwicklung
 - 3.2.1. Stand Handlungsfeld Fachkräfte
 - 3.2.2. Stand Handlungsfeld Teilhabe
 - 3.2.3. Stand Handlungsfeld Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung
 - 3.3. Strategische Handlungsfelder 2025ff
 - 3.4. Priorisierung der Schwerpunktthemen 2025ff
4. Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

Im SGB VIII¹, dritter Abschnitt §§ 22 bis 26 sowie dem NKiTaG² ist das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geregelt. Der Bildungs-, Erziehungs-, Förder-, Schutz- und inklusive Teilhabeauftrag ist in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sicherzustellen.

Kindertagesbetreuung im Sinne des Gesetzes wird von Einrichtungen und von Kindertagespflegepersonen geleistet, bei denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, und gefördert werden. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder ab. Die Integration und Teilhabe von Kindern mit Behinderung ist damit eine gesetzliche Vorgabe.

Der Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Kindertageseinrichtungen umfasst, bis zum Schuleintritt sechs Stunden täglich und somit 30 Stunden/Woche³. Vom ersten bis dritten Lebensjahr besteht ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Krippe oder in Kindertagespflege. Vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Grundschulalter ist zukünftig ebenfalls ein verpflichtendes Angebot vorzuhalten⁴. Kindertageseinrichtungen benötigen eine Betriebserlaubnis seitens des Landesjugendamtes als überörtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.⁵

Kindertagespflege stellt, je nach Alter des Kindes, ein alternatives und/oder ergänzendes Angebot zur institutionellen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen dar. Das Angebot wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder dem Haushalt des Personensorgeberechtigten erbracht. Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten nach entsprechender Prüfung eine Pflegeerlaubnis⁶ des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Der im SGB VIII festgelegte Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfasst die Sicherstellung des Rechtsanspruches sowie die Sicherstellung und qualitative Weiterentwicklung der in Kindertagesbetreuung erbrachten Erziehung, Bildung und Betreuung. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen sollen, zum Wohl und Schutz von Kindern sowie zu deren Förderung mit Erziehungsberechtigten und anderen Institutionen zusammenwirken.

2. Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt gem. § 79 SGB VIII und § 21 NKiTaG die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Die Planungsmodalitäten, bestehend aus Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Bedarfsabdeckung, ergeben sich für den Bereich der Kindertagesbetreuung aus § 21 NKiTaG. Gem. § 13 AG KJHG können die Gemeinden Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

² Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

³ Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 15.12.2021, AZ 10 ME 170/21

⁴ Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab Beginn des Schuljahres 2026/2027

⁵ § 45 SGB VIII

⁶ § 43 SGB VIII

Landkreis und Kommunen haben eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen geschlossen.

2.1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

2.1.1. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung ⁷.

Gem. § 3 der o.g. Vereinbarung obliegt die örtliche Planung den Kommunen als örtlichem Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen den Vertragspartnern gemeinsam abgestimmt. Die Betreuungssituation und die zu erwartende Entwicklung werden jährlich erhoben und abgebildet. Die Erhebung ist Grundlage für den strategischen Ausbau und die übergeordnete Steuerung des Prozesses.

Der Bedarfsplan wird vom Landkreis erstellt bzw. fortgeschrieben.

Zum bedarfsgerechten Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahren trägt der Landkreis durch das Angebot an Kindertagespflege bei. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis. Kann keine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege vorgehalten werden, wirken Landkreis und Gemeinde unverzüglich darauf hin, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Die Gemeinden erhalten jährlich Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Betriebskosten. Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze werden vereinbarungsgemäß gefördert. Der Landkreis informiert und berät die Träger zu bestehenden Fördermöglichkeiten bzw. beantragt Fördergelder zur Weiterleitung an die Gemeinden.

Die Durchführung des Antragsverfahrens und Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen¹¹ liegt ebenfalls beim Landkreis.

Der Landkreis wird vom Land Niedersachsen als zuständiger Behörde zur Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung eingebunden. Bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 (3) SGB VIII muss der Landkreis seiner Meldepflicht an das Landesjugendamt nachkommen.

Die Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen werden gem. § 9 der „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ bei der frühkindlichen Förderung fachlich beraten und unterstützt. Als Bestandteil der dem Landkreis obliegenden Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung in allen Bereichen der Kinderbetreuung unterstützen die Fach- und Verwaltungskräfte des Jugendamtes Träger und Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen durch

- Beratung bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote zur Kindertagesbetreuung,
- Beratung und Begleitung in konzeptionellen Fragen (auch der pädagogischen Fachkräfte),

⁷ § 79 SGB VIII, § 13 AG SGB VIII

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagen für pädagogische Fachkräfte
- Beratung pädagogischer Fachkräfte gem. § 8b SGB VIII bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
- Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtung
- Beratung, Unterstützung und Begleitung an der Schnittstelle Übergang Kindertageseinrichtung-Grundschule
- Koordinierung und Vernetzung durch Organisation und Durchführung z. B. der AG Kita für die Kommunen als Träger von Kindertageseinrichtungen, von Arbeitsgemeinschaften zum Erfahrungsaustausch von Kita-Fachkräften, zur Unterstützung der Netzwerkarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen Kooperationspartnern,
- Information zu, Beantragung und Verteilung von Fördermitteln, insbesondere gem. Richtlinien des Landes Niedersachsen,
- Beratung zu und Förderung von Betriebs- und Investitionskosten.

Die Fachkräfte unterstützen Eltern im Kontext von Kindertagesbetreuung durch

- Beratung in Fragen der frühkindlichen Entwicklung,
- Beratung in Fragen zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Vermittlung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen,
- Sicherstellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege,
- Abwicklung des Verfahrens bei Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen.

2.1.2. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt, auf Basis der o. g. Vereinbarung, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem NKiTaG ergebenden Aufgaben zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch. Sie hält ein bedarfsgerechtes Angebot vor und stellt die Erfüllung des Rechtsanspruches sicher. Die Kommune ist selbst Träger der örtlichen Einrichtungen oder vergibt diese Aufgaben an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder kooperiert mit anderen kommunalen Trägern. Die Kommune entscheidet eigenständig über die Vergabe der Betreuungsplätze in Krippen und Kindergärten. Dementsprechend werden die Plätze vor Ort von der Gemeinde selbst geplant. Vereinbarungsgemäß wird die Bedarfsplanung mit dem Landkreis abgestimmt. Die Kommune informiert den Landkreis unverzüglich, wenn die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht sichergestellt werden kann. Zur Schaffung eines rechtsanspruchserfüllenden Angebotes wirken die Vertragspartner bei Bedarf zusammen.

Wird im Rahmen der Planung ein zusätzlicher Bedarf festgestellt, wirken Landkreis und Kommunen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gemeinsam darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird. Der Landkreis als öffentlicher Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe schließt dazu z.B. mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und den betroffenen Gemeinden eine Vereinbarung für die inklusive Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertagesstätten (sog. Regionales Konzept) ab.

Die Kommune stellt die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 4 der Vereinbarung mit dem Landkreis sicher.

Für die Fachberatung der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sorgt die Kommune. Bei Bedarf kann sie dabei auf den Landkreis (Jugendamt) zurückgreifen, vgl. oben.⁸ Die Gemeinde trägt Sorge dafür, dass die für jede Kindertageseinrichtung erforderliche pädagogische Konzeption sowie ein Schutzkonzept erstellt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und –sicherung wird dem Landkreis jährlich zum 01.03. vorgelegt.

2.2. Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern kann alternativ zur Krippe oder ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung auch von geeigneten Kindertagespflegepersonen⁹ im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in angemieteten Räumen durchgeführt werden. Diese Betreuungsmöglichkeit stellt ebenfalls den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern unter drei Jahren sicher bzw. ergänzt die Betreuung von Kindern im Kindergarten und Schule. Den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren ersetzt die Kindertagespflege indes nicht.

Nach derzeitigem Stand¹⁰ betreuen 65 Kindertagespflegepersonen 198 Tageskinder im Landkreis Rotenburg (Wümme). Von diesen bieten 15 Kindertagespflegepersonen Kindertagesbetreuung in fünf Großtagespflegestellen an. Weitere 18 Kinder mit Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich werden durch 12 Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises betreut.¹¹

Die Eignungsüberprüfung und Erteilung der gesetzlich erforderlichen Pflegeerlaubnis erfolgt nach festgelegten Standards durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Pflegeerlaubnis wird für zunächst fünf Jahre erteilt. Neben personellen Ressourcen hält der Landkreis auch finanzielle Ressourcen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vor¹².

Die Kindertagespflegepersonen im Landkreis sind selbständig tätig, was für die Ausgestaltung des individuellen Betreuungsangebotes maßgeblich ist.

Die Vermittlung einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson übernimmt, auf Anfrage der Eltern, das regional zuständige Familienservicebüro des Landkreises.

Die Betreuung in der Kindertagespflege wird, bei Ausfall der Kindertagespflegeperson, durch regionale Vertretungsstützpunkte in Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde flächendeckend sichergestellt. Großtagespflegestellen verfügen in der Regel über eigene Vertretungskräfte.

Die Fach- und Verwaltungskräfte des Jugendamtes unterstützen die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch

- Planung bedarfsgerechter Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung,
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Organisation bzw. Durchführung von Qualifizierung und Fortbildung,
- Organisation und Durchführung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,

⁸ § 13 Abs. 1 Nds. KiTaG

⁹ §§ 22, 23 SGB VIII

¹⁰ Stand 01.10.2025

¹¹ Stand 01.10.2025

¹² s. dazu auch Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- allgemeine, fachliche Beratung von Kindertagespflegepersonen,
- Beratung gem. § 8b SGB VIII bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,
- Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen,
- Abwicklung des Verfahrens bei Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen.

2.3 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden regelt auch die durch den Landkreis für die Erfüllung dieser Aufgabe geleistete Betriebskostenförderung. Es ist eine regelmäßige jährliche Anpassung der Förderbeträge vorgesehen. Zusätzlich hat der Landkreis in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2024 die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel für die Betriebskostenförderung außerplanmäßig erheblich erhöht. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren ergibt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betriebskostenförderung (in Mio. €)	4,6	7,0	9,2	12,0	14,5	15,8	16,5	18,0	19,0

Für Investitionsmaßnahmen im Kindergartenbereich hat das Land Niedersachsen mit zwei Förderrichtlinien

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT)“ vom 26.02.2020
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (IKiGa) vom 08.09.2021

für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Um allen Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis gleichermaßen eine Förderung nach diesen Richtlinien zu ermöglichen hat der Kreistag eine Aufstockung der Landesförderung um 2,4 Mio. € aus Mitteln des Kreises beschlossen. Damit wurde den Gemeinden auch im Bereich des Ausbaus von Kindergartenplätzen eine Investitionskostenförderung zur Verfügung gestellt, wie sie im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bereits seit vielen Jahren bestanden hat.

Die Investitionsförderung des Landes für den Ausbau von Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige ist Ende 2024 außer Kraft getreten. Hier tritt nunmehr der Landkreis mit einer Investitionsförderung auf der Grundlage der mit den Gemeinden geschlossenen Kita-Vereinbarung ein.

Die Akquise von Fördermitteln nach den Richtlinien des Landes wird vom Landkreis regelmäßig beworben und selbst betrieben. Sofern ausschließlich der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe antragsberechtigt ist, werden erforderliche Konzepte und Anträge erarbeitet und mit den Gemeinden abgestimmt. Die Verteilung der Mittel und die Erstellung der Verwendungsnachweise für das Land werden vom Landkreis übernommen.

Kindertagespflege wird vom Landkreis finanziell und pädagogisch gefördert. Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Sie bieten die Betreuungsleistung entweder allein oder im Zusammenschluss als Großtagespflegestelle an. An drei zentralen Standorten im Landkreis wurden Vertretungsstützpunkte geschaffen, die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder bei Ausfall der originär tätigen Tagespflegeperson in Anspruch nehmen können. Der Landkreis fördert die Vertretungsstützpunkte mit einer Bereithaltepauschale.

Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind von Eltern Kostenbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge variiert je nach Einkommen, Anzahl der eigenen kindergeldberechtigten Kinder und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. Kosten können, auf elterlichen Antrag, nach Prüfung durch den Landkreis ggf. erstattet werden.

Zur Förderung der Kindertagespflege ruft der Landkreis jährlich die für ein Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) vom Land Niedersachsen pauschalierte Finanzhilfe für laufende Geldleistungen und weitere finanzielle Förderung nach §§ 34 und 35 NKiTaG ab.

Die pauschalierte Finanzhilfe wird für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, wenn mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut wird und das Betreuungsverhältnis auch länger als drei Monate bestehen soll.

Die weitere finanzielle Förderung umfasst die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung, Fortbildung und Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem "Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege" (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten für angehende Kindertagespflegepersonen.

2.4. Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung

Gemäß § 22a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe der Auftrag, die Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und konzeptionell weiterzuentwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, ein Jugendhilferahmenkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79-81 SGB VIII zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Das vom Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) entwickelte Teilkonzept II „Kindertagesbetreuung“ wurde am 03.03.2021 beschlossen. Das vorliegende Teilkonzept ist die erste Fortschreibung. Die strategischen Handlungsfelder und die priorisierten Themen werden unter Punkt 3.3 und 3.4 dargestellt.

Die Qualitätssicherung wird mit den Kommunen als Kita-Trägern stetig weiterentwickelt. Die regelmäßige Überarbeitung der pädagogischen Konzepte, über die das Profil von Kindertageseinrichtungen abgebildet wird, und ein institutionelles Schutzkonzept sind Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Integrative Einrichtungen benötigen zudem ein Regionales Konzept, um eine Betriebserlaubnis für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu erhalten.

Die Fachberatung des Jugendamtes bietet bei Bedarf sowohl den Kommunen als Trägern von Kindertageseinrichtungen als auch den in den Einrichtungen tätigen Fachkräften Unterstützung bei der Umsetzung der Prozesse. In unterschiedlichen Formaten flankiert sie bei der Überarbeitung einzelner Konzeptbausteine und/oder gibt einen fachlichen Input zu bestimmten Themenfeldern, zu den Aufgaben vgl. auch oben. In Arbeitskreisen und Austauschrunden wird ebenfalls zu spezifischen Schwerpunkten thematisch aufbereitet gearbeitet. Seit 2020 finden regelmäßige Treffen der AG Kita statt. Über die AG sind ein regelmäßiger Informationsfluss sowie der inhaltliche Austausch der kommunalen Träger zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährleistet. Der Landkreis flankiert den Austausch durch fachlichen Input.

Der Träger bzw. die jeweilige Kommune entscheidet selbst, ob sie die Unterstützung der Fachberatung oder einen freien Anbieter zur Unterstützung wählt. Dadurch hat sich eine sehr heterogene Landschaft an unterschiedlichen Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungskonzepten in den Einrichtungen etabliert.

3. Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung

3.1. Quantitative Entwicklung

Der Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung ist in allen Kommunen sicherzustellen. Im Rahmen der jährlichen Kita-Bedarfsplanung stimmen sich Kommunen und Landkreis auf der Grundlage der Geburtenzahlen, der kommunalen Gegebenheiten und prognostischen Entwicklungen zur Sicherstellung der quantitativen Versorgung im Bereich der Kindertagesbetreuung ab. Im Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Auslastung und Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen beraten.

Zum Stichtag 01.03.2025 standen im Landkreis insgesamt 7.813 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Einrichtung	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen	Anzahl Betreuungsplätze
Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)	85	257	5.883
Krippe (unter 3 Jahre)	49	110	1.601
Hort (ab Einschulung bis 14 Jahre)	7	18	329

Die Anzahl der insgesamt in Tageseinrichtungen betreuten Kinder hat sich wie folgt entwickelt:

Kindergartenjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl betreuter Kinder	5.323	5.499	5.813	6.048	6.255	6.589	6.772	7.013	7.079

Auch das Angebot an Betreuungszeiten wurde in den vergangenen Jahren stetig ausgeweitet, womit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Landkreis deutlich verbessert worden ist. Wurden im Kindergartenjahr 2013/14 noch 48 % der Kinder in einem Umfang von maximal 20 Stunden pro Woche betreut, ist dieser Anteil in 2024/25 auf 19 % gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Kinder, die in einem Umfang von 30 oder mehr Wochenstunden betreut werden, von 22 % auf 40 %.

Insbesondere im Bereich der Betreuungsangebote für unter Dreijährige konnte das zum Start des Rechtsanspruchs auf Betreuung am 01.08.2013 bereits vorhandene gute Angebot weiter deutlich ausgebaut werden.

Kindergartenjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betreuungsplätze in Krippen	1.021	1.113	1.229	1.264	1.433	1.554	1.590	1.603	1.601

War bei Einführung des Betreuungsanspruchs für unter Dreijährige in 2013 noch mit einem Bedarf von 35% der Kinder eines Jahrgangs gerechnet worden, hält der Landkreis inzwischen eine Versorgung für 63% der unter Dreijährigen bereit.

Dieses Angebot wird flankiert vom Angebot der Betreuung durch Tagespflegepersonen. Zum Oktober 2025 waren im Landkreis insgesamt 65 Kindertagespflegepersonen tätig, die 198 Tageskinder betreut haben. Von diesen Kindern sind 186 unter 3 Jahren.

Die Herausforderungen in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich. In einigen Regionen macht sich der Geburtenrückgang deutlich bemerkbar. Die Anzahl bestehender Krippen- und

Kindertagespflegeplätze übersteigt den Bedarf. In anderen Regionen sind neue Einrichtungen geplant, da die Platzzahl vor Ort nicht ausreicht. Die Integrationsplätze für Kinder mit Förderbedarf sind in fast allen Regionen zu gering. Die Entwicklung erfordert eine regionsspezifische Einschätzung zu allen genannten Formen der Kindertagesbetreuung.

3.2. Qualitative Entwicklung

Im ersten Teilkonzept, vgl. oben, wurden für die übergeordnete und strategische Gesamtausrichtung des Jugendamtes folgende strategische Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung definiert:

- Fachkräfte (Akquise, Bindung, Arbeitsbedingungen, Qualifizierung)
- Optimierung der Kooperation zwischen Landkreis und Kommunen
- Teilhabe (Inklusion, Integration, Kinder aus schwierigen Lebensverhältnissen - Stichwort Bildung)
- Diversität (innerhalb von Einrichtungen wie auch in der Angebotslandschaft)
- Kindertagespflege (Akquise, Qualifizierung, Randzeitenbetreuung)
- Digitalisierung/Vernetzung (auf fachlicher Ebene zwischen Kindertageseinrichtungen bzw. Kitas und Kindertagespflege sowie Kommunikation mit Eltern, Bildungsauftrag)
- Zusammenarbeit mit Eltern (Erziehungspartnerschaft, Transparenz, Erwartungshaltungen und Möglichkeiten, Qualifizierung, Elternberatung)
- Abdecken neuer Herausforderungen (Gesetzesreformen)
- Schnittstelle Kindertagesbetreuung zu anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Schule
- Elternbefragung zur Qualität

In der Priorisierung ergaben sich folgende Schwerpunktthemen:

- Fachkräfte: Erarbeitung innovativer Konzepte zur Akquise und Bindung von Fachkräften unter Einbindung der Kommunen und von ihnen mit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung beauftragten freien Trägern sowie differenzierte Betrachtung und Weiterentwicklung der Qualifizierung von Fachkräften.
- Teilhabe: auf insgesamt drei Ebenen, aufgeteilt auf die Inklusion von Kindern mit Behinderung, die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und die Teilhabe an Bildung von Kindern in schwierigen Lebenssituationen. Förderung durch Schaffung von Lösungsansätzen und Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung.
- Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung: Gemeinsame Erarbeitung einer engeren Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung, im Umgang mit Landesförderrichtlinien und den Anforderungen an Fachberatung sowie Einrichtung einer spezialisierten Verwaltungsstelle für Information und Fachberatung.

Nach Verabschiedung des Jugendhilferahmenkonzeptes, wurden Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Schwerpunkte geplant und umgesetzt. Zum Stand der Umsetzung wurde regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet.

3.2.1. Stand Handlungsfeld Fachkräfte

In der Arbeitsgruppe „Kita Personalbedarf“, wurden in insgesamt 13 Sitzungen, von Mai 2021 bis Januar 2025, unter Beteiligung von Kita-Fachkräften, Vertretungen kommunaler und freier Kita-Träger, Fachberatungen für Kitas und Kita-Koordination sowie Vertretungen der Berufsfachschulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung gemeinsame Handlungsoptionen zur Verbesserung der Fachpersonalsituation

in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) erarbeitet. Die Beteiligten orientierten sich dabei an den Leitfragen, welche Aktivitäten erfolgen müssen, um Personal zu gewinnen, dieses Personal gut zu qualifizieren und das Personal nachhaltig in den Kitas zu halten. In der AG wurden wichtige Informationen ausgetauscht und bewährte Alltagsverfahren vorgestellt. Die Systeme Kita und Schule verständigten sich zu ihrer jeweiligen Rolle in der dualen Ausbildung angehender Fachkräfte. Das Jugendberufszentrum (JBZ) stellte mit einer Online-Plattform und der Praktikumsbörse hilfreiche Strukturen für die Akquise zur Verfügung.

So entstand das Drei-Phasenmodell: *vor* der Ausbildung, *während* der Ausbildung und *nach* der Ausbildung.

Nachdem die Fülle an Anregungen, wichtigen Hinweisen und Adressen zusammengetragen werden konnte, erarbeitet das Jugendamt derzeit eine Handreichung, die allen Fachkräften in den Kitas und den Fach- und Berufsschulen, Schwerpunkt Sozialpädagogik, im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellt werden soll. Diese steht kurz vor dem Abschluss. Auch wenn der Fachkräftemangel weiterhin ein aktuelles Thema ist, bestätigen zahlreiche Kita-Träger, dass der gemeinsame Erarbeitungsprozess und das Ergebnis einen wertvollen Beitrag geleistet haben, um die personelle Situation in den Kommunen zu entspannen.

3.2.2. Stand Handlungsfeld Teilhabe

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist in gesonderten Vereinbarungen, den Regionalen Konzepten, geregelt. In den Jahren 2022 bis 2023 wurde ein für alle Einrichtungen gültiges konzeptionelles Grundgerüst erarbeitet und abschließend von den kommunalen Kita-Trägern in der AG Kita bestätigt.

Seit 2024 wird das Grundgerüst in den 13 Verwaltungseinheiten als Regionales Konzept für den jeweiligen Verwaltungszuschnitt und die dort betriebenen Einrichtungen angepasst. Dadurch entstehen insgesamt 13 sozial-räumliche Regionale Konzepte für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.¹³

Das gemeinsame Zusammenwirken von Gemeinden und Landkreis ermöglicht es, flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten bzw. zu schaffen. Bei zahlenmäßiger Veränderung des Bedarfes wird das Regionale Konzept jeweils fortgeschrieben.

Die Frage, ob ein angepasstes Verfahren für den Bereich Kindertagespflege umgesetzt werden kann, befindet sich noch in der Analyse.

Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund findet maßgeblich über den Spracherwerb statt. Die besondere Finanzhilfe des Landes für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kitas nach § 31 NKiTaG unterstützt die flächendeckende Förderung aller Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen. Die spezialisierte Fachberatung des Jugendamtes flankiert durch Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte. Zudem wird in der einzelfallbezogenen und allgemeinen Fachberatung explizit zum Spracherwerb bei Kindern, deren Zweitsprache Deutsch ist, beraten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe und den Kindertageseinrichtungen konnte weiter ausgebaut werden. Eine Vielzahl an Einrichtungen nutzt den Sprachmittlerpool der Koordinierungsstelle, um in Elterngesprächen sprachliche und auch kulturelle Barrieren zu überwinden. Damit ergibt sich eine deutliche Verbesserung im Austausch zwischen Eltern und Fachkräften.

Die Bearbeitung des Themenfeldes „Teilhabe an Bildung von Kindern aus schwierigen Lebenssituationen“ konnte noch nicht umgesetzt werden.

¹³ Stand 10.2025 stehen noch zwei Konzepte zur Bearbeitung an, sieben Konzepte sind noch zu unterzeichnen

3.2.3. Stand Handlungsfeld Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung

Die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und den Kommunen als Kita-Trägern wird maßgeblich durch die AG Kita gestützt, die einmal im Quartal tagt. Für die Trägerebene werden pädagogische und verwaltungsspezifische Themen vorbereitet, besprochen und kollegial ausgetauscht.

Die gemeinsame Aufgabe der Kita-Bedarfsplanung hat durch den jährlichen Austausch vor Ort, den wiederkehrenden Strukturen, einem gemeinsamen Gesprächsleitfaden und durch die gesonderte sozialräumliche Betrachtung an großer Verbindlichkeit gewonnen.

Die Implementierung und Fortschreibung der Regionalen Konzepte trägt zur Verbesserung der inklusiven Kita-Bedarfsplanung bei.

Die Fachberatung ist ein verlässliches Angebot für Träger, Leitungs- und Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Auf allen Ebenen finden Schulungen und Qualifizierungen statt. Schwerpunkte dabei sind der Kinderschutz, der Bereich Sprache, der Übergang Kita-Grundschule und die Kindertagespflege. Perspektivisch kommt der Bereich Medienpädagogik hinzu. Die Fachberatung qualifiziert sich derzeit, um dem Thema Mediennutzung auch im frühkindlichen Alter mit einem qualifizierten Angebot begegnen zu können. Konzeptionell wurde dieses bereits im aktuellen regionalen Sprachförderkonzept mit allen Kita-Trägern vereinbart.

Die Kita-Träger tragen durch die eigenen Schutzkonzepte und regelmäßig fortzuschreibenden pädagogischen Konzepte zum Ausbau der Qualitätssicherung bei.

Auch die Fachberatung zu verwaltungsspezifischen Fragen wird von den Kommunen gut in Anspruch genommen.

Ergänzend zur Optimierung der Vereinbarung wurde auch die Zusammenarbeit im Bereich Kindertagespflege weiterentwickelt. Die Kindertagespflegepersonen haben sich durch jährliche Fortbildungswahrnehmung selbstverpflichtet, die Qualität in ihrer Arbeit auszubauen. Der Landkreis unterstützt diese Qualitätssicherung durch finanzielle Förderung und ergänzt durch kostenlose Schulungen im Bereich Kinderschutz.

Die Kooperation zwischen Landkreis und Kommunen ist optimiert und ins laufende Geschäft übergegangen.

3.3. Strategische Handlungsfelder 2025ff

Das Jugendamt hat aus seinen vielfältigen Austausch- und Beratungsformaten der Verwaltung, aber auch den Erfahrungswerten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses heraus in einem ersten Schritt die aktuellen Herausforderungen bzw. strategische Handlungsfelder im Bereich der Kindertagesbetreuung gesammelt:

- Teilhabe an Bildung von Kindern aus schwierigen Lebenssituationen (Kita als Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtung)
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (Stichwort Zusammenarbeit und Kommunikation von Eltern und Fachkräften)
- Schnittstellenarbeit im Sozialraum (Fachkräfte)
- Partizipation von Kindern
- Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern (z.B. sozial-emotional, motorisch)
- Ausbau der Qualitätssicherung in der kommunalen Kindertagesbetreuung (auch Digitalisierung der Kita)
- Inklusive Kindertagespflege

Die genannten Herausforderungen und Handlungsfelder beinhalten auch die Ergebnisse aus dem in 2025 zusätzlich geführten Austausch mit den 37 kommunalen Vertragspartnern, die Träger von

Kindertageseinrichtungen sind. In allen drei Sozialräumen wurde die Zusammenarbeit der Fachkräfte und Eltern als aktuelle Herausforderung benannt. In zwei Sozialräumen wurden Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und in einem Sozialraum die Schnittstellenarbeit im Sozialraum (Fachkräfte) als besondere Herausforderung hervorgehoben.

3.4. Priorisierung der strategischen Handlungsfelder 2025 ff.

3.4.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften

Als erstes Schwerpunktthema wird die **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften** betrachtet.

Kinder verbringen einen großen Teil des Tages in einer außerfamiliären Betreuungsform. Somit erhalten die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eine enorme Bedeutung für das Gelingen des Bildungs- und Erziehungsauftrags junger Menschen. Das Zusammenwirken von Eltern und Fachkräften wirkt sich dabei maßgeblich aus. Beide Seiten stehen vor alltäglichen Herausforderungen. So gilt es für Eltern, die Balance zwischen Familie und Beruf zu halten bzw. ihre Kinder aus den unterschiedlichsten Lebenssituationen heraus angemessen zu fördern und zu erziehen. Für die Fachkräfte gilt, entsprechend des Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrags, allen Kindern gerecht zu werden. Zur Umsetzung ist es erforderlich, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft weiterzuentwickeln. Es bedarf der Entwicklung von Strategien, um die Zusammenarbeit und Kommunikation von Eltern und Fachkräften zu stärken.

3.4.2 Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern

Als zweites Schwerpunktthema wird das strategische Handlungsfeld **Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern**.

Hinzu kommt ein wachsender Anstieg an Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern im sozial-emotionalen wie auch motorischen Bereich. Kinder mit einem bestätigten heilpädagogischen Förderbedarf und Teilhabeanspruch werden in der Kindertagesbetreuung besonders gefördert. Der Ausbau an Integrationsplätzen in den Kitas zeigt den gestiegenen Bedarf.

Für Kinder mit Förderbedarf ohne Teilhabe einschränkung liegt der Auftrag der pädagogischen Fachkräfte in der alltagsintegrierten Förderung. Dies führt oftmals zu enormen Herausforderungen bis hin zur Überlastung von Fachkräften. Es bedarf ergänzender, entlastender und aufeinander abgestimmter Unterstützungsangebote, um den Bildungs-, Erziehungs- und Förderanspruch eines jeden Kindes sicherstellen zu können.

4. Zusammenfassung

Nach einer erfolgreichen Implementierung des strategisch ausgerichteten Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept II „Kindertagesbetreuung“ reagiert der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der ersten Fortschreibung auf die sich verändernden Lebenswelten von Familien und damit die neuen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Ziel ist es, Strategien zu entwickeln, um Eltern und Fachkräfte im Zusammenwirken bei der kindgerechten Umsetzung ihres gemeinsamen Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrages für Kinder mit und ohne Entwicklungsauffälligkeiten, zu stärken. Es bestehen Schnittstellen zwischen den benannten Schwerpunktthemen und anderen definierten Herausforderungen strategischer Art. Diese werden insofern maßnahmebezogen berührt.

Beide Schwerpunktthemen werden im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird Maßnahmen erarbeiten und umsetzen. Es erfolgt auch zukünftig eine zyklische Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes im Jugendhilfeausschuss.

Entwurf